

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 17.05.1843 publ. 18.05.1843

zutheilen. Das Garnisonsgericht hat hierüber einen förmlichen Beschluß zu fassen und denselben dem Angeklagten zu eröffnen.

22) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Mai, publ. den 18. Mai 1843.

Der §. 31. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 enthält nachstehende Bestimmung:

„Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission steht den Reclamanten der Recurs an das Militair-Collegium frei, derselbe muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drei Wochen schriftlich eingeführt werden.“

Erinnerung an die Bestimmungen des §. 31. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über den Recurs von Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegii.

„Gegen die Entscheidung des Militair-Collegiums findet zwar noch der Recurs an Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen „Suspensiv-Effect.“

Da diese Vorschriften neuerlich vielfach unbeachtet geblieben sind, so werden dieselben, mit Höchster Genehmigung, hiedurch in Erinnerung gebracht und sollen künftig Vorstellungen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, welche die Abänderung einer Verfügung des Militair-Collegiums oder der Recrutirungs-Commission bezwecken, nur dann angenommen werden, wenn denselben die, zu der Beschwerde oder Supplik